

Richtlinien der Kantonsschule Obwalden (KSO) zum Nachteilsausgleich beim Vorliegen von körperlichen oder Sinnesbehinderungen (Hören/Sehen)

I. Allgemeines

Das Gymnasium ist eine weiterführende Schule für in vielen Fächern überdurchschnittlich begabte Lernende. Es wird deshalb grundsätzlich davon ausgegangen, dass Lernende an Gymnasien Leistungsbeeinträchtigungen, die Folge einer körperlichen oder Sinnesbehinderung sind, durch Stärken in anderen Bereichen ausgleichen können.

Das Vorliegen einer körperlichen oder Sinnesbehinderung muss von einer zuständigen medizinischen Fachstelle abgeklärt worden sein.

II. Voraussetzungen für die Anerkennung des Status „Lernende/r mit körperlicher oder Sinnesbehinderung“ (Hör- oder Sehbehinderung)

a. Nachweis der körperlichen oder Sinnesbehinderung (Hören/Sehen)

Die Beeinträchtigung der schulischen Leistungsfähigkeit durch eine körperliche oder Sinnesbehinderung in einzelnen Fächern ist durch ein ärztliches Gutachten mit Begründung, gegebenenfalls ergänzt durch eine schulpsychologische Beurteilung, nachzuweisen. Das Gutachten soll Vorschläge für Massnahmen des Nachteilsausgleichs enthalten, wenn die/der Lernende bzw. die Erziehungsberechtigten Nachteilsausgleich wünschen. Die Bewilligungsinstanz kann eine vertrauensärztliche Zweitmeinung einholen.

b. Meldepflicht der Eltern

Die Eltern der/des betroffenen Lernenden müssen das Vorliegen einer körperlichen oder Sinnesbehinderung dem Rektorat spätestens beim Eintritt in die Kantonsschule oder beim erstmaligen Auftreten der Behinderung unter Beilage des ärztlichen Gutachtens melden. Ansonsten muss eine Begutachtung bzw. eine Beurteilung gemäss Punkt II a. dieser Richtlinien vorgenommen werden.

c. Therapie oder Lernberatung der/des Lernenden

Die Lernenden mit nachgewiesener körperlicher oder Sinnesbehinderung haben bei Bedarf bei den vom Kanton im Rahmen der Sonderschulung bezeichneten Kompetenzzentren Beratung und Unterstützung für behinderungsspezifische Fragen des Lernens in Anspruch zu nehmen.

III. Umgang mit Nachteilsausgleich bei einer körperlichen oder Sinnesbehinderung (Hören/Sehen)

Die zwischen dem Lernenden, den Erziehungsberechtigten und der Schulleitung abgeschlossene Vereinbarung zum Nachteilsausgleich beim Vorliegen einer körperlichen oder Sinnesbehinderung ist sowohl von den Lehrpersonen wie auch den Lernenden zu respektieren. Lernende, die in einzelnen Fächern eine Beeinträchtigung infolge einer körperlichen oder Sinnesbehinderung aufweisen, haben Anspruch auf Nachteilsausgleich, wenn sie dies wünschen.

Sarnen, 1. März 2014

Der Rektor:

Patrick Meile

